

**Abteilung für Rechtspolitik**

EINSCHREIBEN

Bezirksgericht für  
Handelssachen Wien

Riemergasse 7  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
1045 Wien  
Telefon 501 05DW  
Telefax 502 06-243  
Internet: <http://www.wk.or.at>

|                                 |                               |           |          |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum    |
| 10 C 2571/96 b                  | Rp 11/98/MSt/PN               | 4239      | 20.10.98 |
|                                 | Mag. Maitz-Straßnig           | 4296      |          |

**Vertrieb von Software, Anfrage  
über das Bestehen eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, daß das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von mit dem Vertrieb von Software betrauten Unternehmen des Gewerbes, des Handels und der Industrie die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Stellen Sie Softwareprodukte her?

Ja/  Nein

2. Vertreiben Sie als Händler Softwareprodukte an Endkunden?

Ja/  Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß technisch hochkomplexe Softwarepakete und Verkaufsversionen dieser Softwarepakete den Händlern sowohl zu Demonstrationszwecken als auch zum Verkauf von den jeweiligen Herstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden?

Ja/  Nein

4. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß beim Vertrieb von technisch hochkomplexen Softwareprodukten Softwarehändler die Funktion eines Handelsagenten und damit nur Vermittlungsfunktion zwischen dem Abnehmer und dem Hersteller wahrnehmen?

Ja/  Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 139 verwertbare Einzeläußerungen vor. 41 Rückmeldungen stammen aus dem Handel, 85 aus dem Gewerbe und 13 aus der Industrie. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 23 Befragten aus dem Handel, 68 Befragten aus dem Gewerbe und 13 Befragten aus der Industrie bejaht.

Frage 2 wurde von 41 Befragten aus dem Handel, 73 Befragten aus dem Gewerbe und 8 Befragten aus der Industrie bejaht.

Frage 3 wurde von 10 Befragten aus dem Handel, 37 Befragten aus dem Gewerbe und 4 Befragten aus der Industrie bejaht. Verneint wurde Frage 3 dagegen von 20 Befragten aus dem Handel, 30 aus dem Gewerbe und 7 Befragten aus der Industrie.

7 weitere Befragte aus dem Handel und 15 Befragte aus dem Gewerbe sowie 2 Befragte aus der Industrie haben durch die Streichung der Wortfolge „als auch zum Verkauf“ in der Frage bzw. durch sonstige Anmerkungen zum Ausdruck gebracht, daß die Bejahung sich nur auf die Überlassung zu Demonstrationszwecken bezieht.

1 Befragter aus dem Gewerbe merkte an, daß die Überlassung zu sehr kostengünstigen Konditionen, selten aber kostenlos erfolge. Die Antworten von 2 Befragten aus dem Gewerbe bzw. von 4 Befragten aus dem Handel lassen sich nicht eindeutig zuordnen bzw. blieben unbeantwortet.

Frage 4 wurde von 19 Befragten aus dem Handel, 37 aus dem Gewerbe und 4 aus der Industrie bejaht. Verneint wurde Frage 4 von 18 Befragten aus dem Handel, 42 aus dem Gewerbe und 8 aus der Industrie. 4 Befragte aus dem Handel, 5 Befragte aus dem Gewerbe und 1 Befragter aus der Industrie verwiesen in ihren Antworten auf die jeweilige Vereinbarung bzw. ließen die Frage unbeantwortet. 1 Befragter aus dem Gewerbe gab an, dies sei üblich, es bestehe aber keine Kenntnis darüber, ob es sich um einen Handelsbrauch handelt.

Frage 3 wurde somit insgesamt von 51 Befragten bejaht, von 57 dagegen verneint. 24 Befragte schränkten ihre Antwort auf den Fall der Überlassung zu Demonstrationszwecken ein. Die Antworten von 7 weiteren Befragten sind nicht näher verwertbar bzw. zuordenbar.

Frage 4 wurde insgesamt von 60 Befragten bejaht, 68 Befragten dagegen verneint (die Antworten von 11 weiteren Befragten lassen sich nicht eindeutig zuordnen).

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt das Bestehen eines Handelsbrauches regelmäßig dann an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten positiv antwortet. Antwortet mehr als die Hälfte aber weniger als zwei Drittel der Befragten positiv, so lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht festgestellt werden kann, ist dagegen weniger als die Hälfte der Antworten positiv, so lautet das Ergebnis daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Angesichts des oben dargestellten Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer Österreich zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß technisch hoch komplexe Softpakete und Verkaufsversionen dieser Softwarepakete den Händlern sowohl zu Demonstrationszwecken als auch zum Verkauf von den jeweiligen Herstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht besteht.

Auch im Hinblick auf die Frage 4 ist davon auszugehen, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß beim Vertrieb von technisch hochkomplexen Softwareprodukten Softwarehändler die Funktion eines Handelsagenten und damit nur Vermittlungsfunktion zwischen dem Abnehmer und dem Hersteller wahrnehmen, nicht besteht.

Beiliegend wird der gegenständliche Akte 10 C 2571/96 b zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern  
Bundessektion Handel  
Bundessektion Gewerbe  
Bundessektion Industrie